

## **Antrag**

**der Abg. Klaus Herrmann u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Innenministeriums**

### **Unechte Teilortswahlen/Aufhebung der Ortschafts- verfassung**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Gemeinden bei den neun Gemeinderatswahlen seit 1975 den Gemeinderat nach unechter Teilortswahl (mit jeweiliger Gesamtzahl der Teilorte) gewählt haben;
2. in wie vielen Gemeinden bei den neun Kommunalwahlen seit 1975 eine Ortschaftsverfassung existierte (mit jeweiliger Gesamtzahl der Ortsteile);
3. inwiefern sie beabsichtigt, § 73 Absatz 3 Gemeindeordnung (GemO) zu ändern, um die Aufhebung der Ortschaftsverfassung, die durch Vereinbarung auf unbestimmte Zeit eingeführt wurde, ohne Zustimmung des Ortschaftsrats zu ermöglichen.

27. 01. 2015

Herrmann, Blenke, Epple, Hillebrand, Hollenbach,  
Klein, Pröfrock, Schneider, Throm CDU

### Begründung

In den letzten Jahren wurde in zahlreichen Gemeinden die unechte Teilortswahl durch Änderung der Hauptsatzung abgeschafft. Die Ortschaftsverfassung wurde in vielen Fällen beibehalten. Für die Abschaffung der Ortschaftsverfassung, die durch Eingemeindungsvertrag auf unbestimmte Zeit eingeführt wurde, ist neben der Änderung der Hauptsatzung die Zustimmung des Ortschaftsrats erforderlich. Für die Abschaffung der unechten Teilortswahl ist die Zustimmung des Ortschaftsrats nicht erforderlich. Der Antrag soll klären, wie sich die Zahl der Gemeinden mit unechter Teilortswahl bzw. Ortschaftsverfassung in den letzten Jahren entwickelt hat. Zudem verfolgt er das Ziel, die Vorhaben der Landesregierung in dieser Thematik zu skizzieren.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. Februar 2015 Nr. 2-2212.3/9 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie viele Gemeinden bei den neun Gemeinderatswahlen seit 1975 den Gemeinderat nach unechter Teilortswahl (mit jeweiliger Gesamtzahl der Teilorte) gewählt haben;*

Zu 1.:

Nach den beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg vorliegenden Daten wurden Gemeinderatswahlen mit unechter Teilortswahl wie folgt durchgeführt:

Wahljahr	Gemeinden insgesamt	Gemeinden mit unechter Teilortswahl	Zahl der Wohnbezirke <sup>1)</sup> insgesamt
1975 <sup>2)</sup>	1.110	717	nicht bekannt <sup>3)</sup>
1980	1.110	706	nicht bekannt <sup>3)</sup>
1984	1.110	693	3.931
1989	1.110	680	3.149
1994	1.110	638	2.970
1999	1.110	596	2.745
2004	1.110	537	2.490
2009	1.101	483	2.231
2014	1.101	438	2.030

<sup>1)</sup> Bei unechter Teilortswahl wird das gesamte Gemeindegebiet in Wohnbezirke eingeteilt (§ 27 Absatz 2 GemO).

<sup>2)</sup> Einschließlich vorgezogener und nachgeholter Wahlen.

<sup>3)</sup> Angaben zu Wohnbezirken liegen für diese Wahlen nicht vor.

2. *in wie vielen Gemeinden bei den neun Kommunalwahlen seit 1975 eine Ortschaftsverfassung existierte (mit jeweiliger Gesamtzahl der Ortsteile);*

Zu 2.:

Nach den beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg vorliegenden Daten war zum Zeitpunkt der jeweiligen Kommunalwahlen in den Gemeinden wie folgt eine Ortschaftsverfassung eingeführt:

Wahljahr	Gemeinden insgesamt	Gemeinden mit Ortschaftsverfassung	Zahl der Ortschaften <sup>1)</sup> insgesamt
1975 <sup>2)</sup>	1.110	456	1.711
1980	1.110	443	1.687
1984	1.110	444	1.757
1989	1.110	436	1.714
1994	1.110	426	1.695
1999	1.110	418	1.666
2004	1.110	414	1.650
2009	1.101	410	1.647
2014	1.101	407	1.640

<sup>1)</sup> Ortsteile, für die Ortschaftsverfassung eingeführt ist (§§ 67, 68 Absatz 1 GemO).

<sup>2)</sup> Einschließlich vorgezogener und nachgeholter Wahlen.

3. *inwiefern sie beabsichtigt, § 73 Absatz 3 Gemeindeordnung (GemO) zu ändern, um die Aufhebung der Ortschaftsverfassung, die durch Vereinbarung auf unbestimmte Zeit eingeführt wurde, ohne Zustimmung des Ortschaftsrats zu ermöglichen.*

Zu 3.:

Nach § 73 Absatz 3 GemO kann die Ortschaftsverfassung, wenn sie aufgrund einer Vereinbarung nach § 8 Absatz 2 und § 9 Absatz 4 GemO auf unbestimmte Zeit eingeführt worden ist, durch Änderung der Hauptsatzung mit Zustimmung des Ortschaftsrats aufgehoben werden, frühestens jedoch zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach Einführung der Ortschaftsverfassung. Der Beschluss des Ortschaftsrats bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

Eine Änderung dieser Vorschrift ist von der Landesregierung nicht beabsichtigt.

Die Ortschaftsverfassung wurde 1970 in die Gemeindeordnung eingefügt. Mit ihr sollten Gemeindezusammenschlüsse im Rahmen der Gemeindegebietsreform gefördert und es den früher selbstständig gewesenen Ortsteilen ermöglicht werden, ihre eigenen Angelegenheiten in einem bestimmten Maß weiterhin selbstverantwortlich zu erledigen. Zum Schutz der Gemeinden, die ihre Selbstständigkeit verloren haben, sollte die Ortschaftsverfassung nicht ohne Weiteres wieder aufgehoben werden können. Eingliederungsvereinbarungen wurden in der Regel in der Annahme abgeschlossen, dass die Abschaffung dieser Errungenschaft nicht ohne Zustimmung des Ortschaftsrats erfolgen kann. Insofern geht es hier auch um Vertrauensschutz und Vertragstreue. Deshalb ist es gerechtfertigt, dass die Aufhebung der Ortschaftsverfassung der Zustimmung des Ortschaftsrats als Vertretung der in der Ortschaft wohnenden Bürgerinnen und Bürger bedarf.

Gall

Innenminister